

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Bodenschutz (LABO)
in Zusammenarbeit mit der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Wasser (LAWA) und der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für
Immissionsschutz (LAI)

Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht

Stand 29.12.2015

Bearbeitung: Redaktionsgruppe der LABO in Zusammenarbeit mit LAWA und LAI
In der Arbeitsgruppe haben mitgewirkt:

- Martin Ast
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (LAWA)
- Rainer-Norman Bulitta
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Andreas Bieber
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- Dr. Olaf Düwel
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Jörg Frauenstein
Umweltbundesamt
- Dr. Claudia Helling
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
- Dr. Hanna Jordan
Regierungspräsidium Darmstadt
- Jörg Leisner
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Dr. Thomas Lenhart
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz
- Berthold Meise
Regierungspräsidium Darmstadt
- Astrid Müller
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
- Claudia Senger
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen
- Jochen Stark
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
- Silvia Strecker
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Dr. Thomas Suttner
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
- Dr. Fabiana Wolf
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Voraussetzungen der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG.....	6
3.1.	Endgültige Einstellung des Anlagenbetriebs (Betriebseinstellung).....	7
3.2.	Feststellung einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung	7
3.2.1.	Abbau- und Umwandlungsprodukte	7
3.2.2.	Kausalität der Verschmutzung durch den Anlagenbetrieb	8
3.3.	Feststellung der Erheblichkeit der Verschmutzung.....	8
3.3.1.	Grundsätzliche Erwägungen	8
3.3.2.	Festlegung des Faktors	9
3.3.3.	Untere Begrenzung der Erheblichkeitsschwelle / Bagatellschwelle	9
3.4.	Unterlagen zur Betriebseinstellung betreffend Boden und Grundwasser.....	11
3.4.1.	Anforderungen an die Unterlagen	11
3.4.2.	Folgen fehlender oder nicht ausreichender UzB.....	12
4.	Umfang der Rückführungspflicht / Verhältnismäßigkeit	12
4.1.	Kriterien der Verhältnismäßigkeit	12
4.1.1.	Geeignetheit	13
4.1.2.	Erforderlichkeit.....	13
4.1.3.	Angemessenheit	14
4.2.	Rechtliche Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften	14
5.	Durchsetzbarkeit der Rückführungspflicht.....	15
5.1.	Jahresfrist.....	15
5.2.	Rückführungspflicht als Betreiberpflicht	15
5.3.	Rückführungsnachweis	15
6.	Öffentlichkeitsinformation	15
7.	Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	16
7.1.	Verhältnis zur Pflicht nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG	17

7.2.	Verhältnis zum Bodenschutzrecht	18
7.2.1.	Verhältnis zu § 4 Absatz 3 BBodSchG	18
7.2.2.	Verhältnis zu § 4 Absatz 5 BBodSchG	19
7.3.	Verhältnis zum Wasserrecht	19
8.	Glossar	20
9.	Literaturverzeichnis	21
10.	Register	21
11.	Anhang	21

ENTWURF

1. Einführung

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert nach Einstellung des Betriebs der von ihr erfassten Anlagen (IED-Anlagen) unter bestimmten Voraussetzungen die Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand. Der Vergleichsmaßstab für diese Rückführungspflicht ergibt sich aus dem bei der Genehmigung der Anlage zu erstellenden Bericht über den Ausgangszustand. Zum Ausgangszustandsbericht hat die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) unter Beteiligung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eine Arbeitshilfe erstellt („Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html>, Stand 15.04.2015).

Analog zur Kurzform „AZB“ (für „Ausgangszustandsbericht“) wird in dieser Arbeitshilfe die Abkürzung „UzB“ für „Unterlagen zur Betriebseinstellung“ eingeführt.

Die Erarbeitung der folgenden Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht beruht auf einem Auftrag aus der 43. Sitzung der LABO vom 21./22.03.2013. Sie soll zum einen den zuständigen Behörden und den Anlagenbetreibern Hinweise geben, welche Unterlagen der Betreiber zur Beurteilung einer möglichen Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) bei Betriebseinstellung vorzulegen hat. Zum anderen soll sie als Hilfestellung bei der Prüfung dienen, ob und welche Rückführungsmaßnahmen nach Einstellung des Betriebs einer Anlage zu ergreifen sind.

2. Rechtliche Grundlagen

Die IE-RL enthält im Artikel 22 Regelungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers. Absatz 2 bestimmt, dass ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser anzufertigen und vorzulegen ist, wenn relevante gefährliche Stoffe (nachfolgend rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Absatz 3 verpflichtet den Betreiber zur Rückführung in den Ausgangszustand, wenn bei der endgültigen Einstellung des Anlagenbetriebs festgestellt wird, dass im Vergleich zum Ausgangszustand erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen verursacht worden sind. Diese Regelungen zur Rückführungspflicht wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) mit § 5 Absatz 4 BImSchG in deutsches Recht umgesetzt.

3. Voraussetzungen der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG

Die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG setzt voraus, dass durch den Betrieb einer Anlage nach der IE-RL zum Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Anlagenbetriebs im Vergleich zu einem im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Zustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS verursacht wurde. Anlagen nach der IE-RL sind im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-, Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet. Maßgeblich ist dabei stets der genehmigte Umfang.

Der § 5 Absatz 4 BImSchG nimmt auf den AZB Bezug. Voraussetzung ist daher, dass für diese Anlage ein solcher Bericht erstellt wurde (§ 10 Absatz 1a BImSchG und § 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV-). Liegt kein AZB vor, besteht also auch keine Pflicht zur Rückführung. Es fehlt in diesem Fall gerade an einer Beschreibung des Zustands, in den zurückzuführen wäre.

Den Ablauf bei Betriebseinstellung in Bezug auf Boden und Grundwasser gibt das Fließbild in der Abbildung 1 wieder. Es zeigt den Ablauf bei vorhandenem AZB.

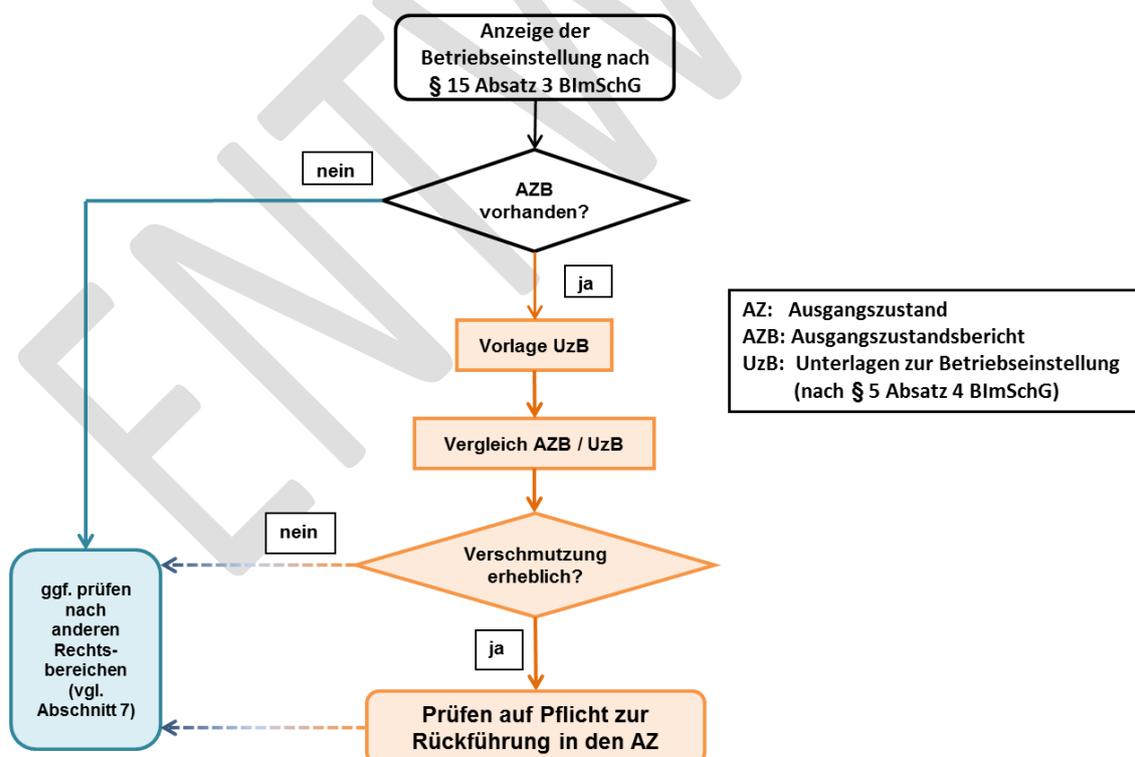


Abbildung 1: Prüfschema zum Bestehen einer Rückführungsverpflichtung

3.1. Endgültige Einstellung des Anlagenbetriebs (Betriebseinstellung)

Soll die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage aufgegeben werden, d.h. beabsichtigt der Anlagenbetreiber, den Betrieb seiner Anlage endgültig einzustellen, so hat er dies der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3 BImSchG unverzüglich unter Angabe des konkreten Zeitpunktes anzuzeigen. Von einer endgültigen Betriebseinstellung ist auch nach Verstreichen der Drei-Jahres-Frist des § 18 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG (Erlöschen der Genehmigung) auszugehen.

3.2. Feststellung einer Boden- oder Grundwasserverschmutzung

Die Rückführungspflicht setzt voraus, dass gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand eine Verschmutzung des Anlagengrundstücks durch den Anlagenbetrieb vorliegt, d.h. eine Erhöhung der im AZB dargestellten Stoffkonzentrationen eingetreten ist und diese Verschmutzung erheblich ist.

Die Kriterien zur Feststellung der Erheblichkeit werden in Kapitel 3.3. behandelt.

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Rückführungspflicht durch den Anlagenbetreiber setzt einen Vergleich der im AZB dargestellten Stoffkonzentrationen mit denen in den UzB voraus. Dieser Vergleich ist in den UzB vorzunehmen.

3.2.1. Abbau- und Umwandlungsprodukte

Die Rückführungspflicht gilt für alle Verschmutzungen, die durch die rgS verursacht wurden. Das heißt, sie gilt auch für deren Abbau- und Umwandlungsprodukte (Metaboliten).

Mit der Formulierung in § 5 Absatz 4 BImSchG „durch relevante gefährliche Stoffe“ wird klargestellt, dass gefährliche Stoffe zwar ursächlich für die Verschmutzung sein müssen, jedoch nicht selbst „die Verschmutzung“ sein müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass auch deren zu erwartende Umwandlungsprodukte (Metaboliten) mit erfasst werden (Begründung zum Gesetzentwurf BR-Drs 314/12, S. 94). Hierzu ist eine sachverständige Aussage erforderlich.

Ferner sind ggf. auch durch rgS verursachte Schadstoffmobilisierungen oder -verlagerungen zu betrachten.

3.2.2. Kausalität der Verschmutzung durch den Anlagenbetrieb

Nach § 5 Absatz 4 BImSchG muss die Verschmutzung auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der IE-RL verursacht worden sein. Wird nach Betriebseinstellung auf dem Anlagengrundstück eine Verschmutzung durch rgS, die in der Anlage hergestellt, verwendet oder freigesetzt wurden, festgestellt, so ist eine Verursachung durch den Anlagenbetrieb zu vermuten.

3.3. Feststellung der Erheblichkeit der Verschmutzung

Die Rückführungspflicht setzt voraus, dass die im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellten Verschmutzungen „erheblich“ sind. Dieser unbestimmte Begriff wird nachfolgend durch fachlich begründete Maßstäbe für die Vollzugspraxis definiert.

3.3.1. Grundsätzliche Erwägungen

Wie zuvor dargestellt, erfolgt die Prüfung, ob erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen durch rgS bei Betriebseinstellung vorliegen, in einem Vergleich des Zustands bei Betriebseinstellung mit dem Ausgangszustand. Eine im AZB beschriebene Vorbelastung des Untergrunds ist für den vorzunehmenden Vergleich zu berücksichtigen. In Abgrenzung zur Gefahrenschwelle nach § 5 Absatz 3 BImSchG ist die Erheblichkeit der Verschmutzung nach § 5 Absatz 4 BImSchG ausschließlich in Bezug auf den im AZB festgestellten Zustand zu setzen (zum Verhältnis zwischen § 5 Absatz 3 Nummer 3 und § 5 Absatz 4 BImSchG s. Kapitel 7.1).

Für die Ermittlung der Erheblichkeit ist deshalb ein Bezugsmaßstab zu wählen, der diesen Gesetzeszweck erfüllt. Eine Erheblichkeitsschwelle, die mit einem festen Faktor (zur Festlegung des Faktors s. 3.3.2.) ermittelt wird, trägt dem Rechnung.

Das grundsätzliche Vorgehen für einen Vorher/Nachher-Vergleich wird in der Abbildung 2 (siehe 3.3.3.) gezeigt:

Dort ist die Stoffkonzentration (z.B. mg/l oder mg/kg) im Ausgangszustand auf der x-Achse dargestellt, die Konzentration bei Betriebseinstellung ist auf der y-Achse aufgetragen. Die Winkelhalbierende beschreibt somit gleiche Stoffgehalte im Ausgangszustand und bei Betriebseinstellung. Ist der Stoffgehalt bei Betriebseinstellung größer als der Gehalt im Ausgangszustand, ergibt sich ein Punkt oberhalb der Winkelhalbierenden. Sollte der Wert, beispielsweise durch natürlichen Schadstoffabbau, kleiner sein, ergäbe sich ein Punkt darunter.

Die Erheblichkeitsschwelle ergibt sich durch Multiplikation des im Ausgangszustand gemessenen Stoffgehalts mit einem Faktor. Die Fläche zwischen der Winkelhalbierenden und der Erheblichkeitsschwelle kennzeichnet somit einen Bereich, in dem zwar nach der Betriebseinstellung höhere Schadstoffgehalte als im Ausgangszustand gemessen werden, die Schwelle zur Erheblichkeit aber noch nicht überschritten wurde.

Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle löst grundsätzlich die Pflicht zur Rückführung in den Ausgangszustand aus.

3.3.2. Festlegung des Faktors

Der Faktor zur Bemessung der Erheblichkeitsschwelle darf nicht im Widerspruch zu geltenden Regelungen des Immissions-, Boden- und Grundwasserschutzes stehen. Er ist daher so festzulegen, dass es nicht zu wesentlichen Abweichungen gegenüber den bereits bestehenden eintragsbegrenzenden Regelungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft (Immissionswerte nach Kapitel 4.5), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV (zulässige zusätzliche Frachten nach Anhang 2 Punkt 5) oder der Grundwasserverordnung (Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser nach § 13 Absatz 1 und 2, und den Anlagen 7 und 8) kommt.

Der Faktor muss ausreichend groß sein, um systematisch bedingte Unsicherheiten bei der Ermittlung des Stoffgehalts wie z.B. die Schwankungsbereiche bei der Probennahme, bei der Probenaufbereitung und der Analytik zu berücksichtigen

Die Festlegung des Faktors $F=1,5$ als Konvention trägt diesen Anforderungen Rechnung. Danach ist ein Stoffgehalt erheblich, wenn er den Wert des Ausgangszustands um mehr als die Hälfte überschreitet.

3.3.3. Untere Begrenzung der Erheblichkeitsschwelle / Bagatellschwelle

Bei sehr niedrigen Stoffgehalten steigt die relative Unsicherheit der Messergebnisse. Zudem könnte bei konsequenter Anwendung des Faktors 1,5 und sehr niedrigen Ausgangsstoffkonzentrationen die Pflicht zur Rückführung schon bei sehr geringen Einträgen greifen. Daher ist für die Beurteilung der Erheblichkeit eine „Bagatellschwelle“ zweckmäßig. Unterhalb dieser Schwelle ist, trotz rechnerischer Überschreitung, die Erheblichkeit nicht gegeben.

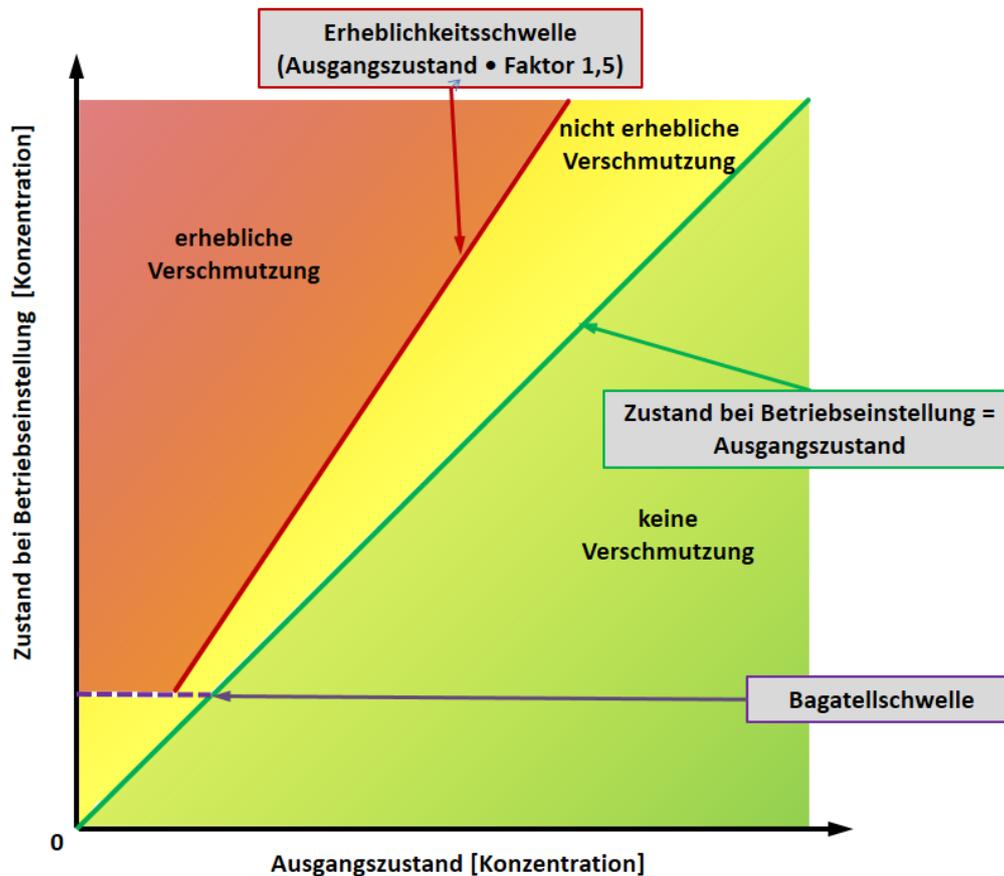


Abbildung 2: Vergleich des Ausgangszustands mit dem Zustand bei Betriebseinstellung unter Berücksichtigung von Erheblichkeits- und Bagatellschwellen

Als Bagatellschwellen können die Vorsorgewerte des Bodenschutzrechts, Geringfügigkeitsschwellen des Wasserrechts oder örtlich vorhandene Hintergrundwerte berücksichtigt werden.

Wenn diese nicht vorliegen, sind als Maß einer Bagatellschwelle heranzuziehen:

- Bei Grundwasserverschmutzungen das 1,5-fache der im AZB angegebenen Bestimmungsgrenze.
- Bei Bodenverschmutzungen wegen des hier höheren Maßes des Schwankungsbereichs das 3-fache der im AZB angegebenen Bestimmungsgrenze.

Eine Rückführungspflicht wird bei Unterschreitung der Bagatellschwellen nicht ausgelöst.

3.4. Unterlagen zur Betriebseinstellung betreffend Boden und Grundwasser

Der Betreiber hat der Anzeige zur beabsichtigten Einstellung des Anlagenbetriebs Unterlagen zur Betriebseinstellung – UzB beizufügen (§ 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG).

Die Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die Entscheidung über die Betriebseinstellung getroffen wird und bevor Maßnahmen zur Ausführung der Einstellungsentscheidung umgesetzt werden. Die Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung löst kein formales Verfahren aus. Dies unterscheidet die Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG von der Anzeige einer Änderung des Betriebs nach § 15 Absatz 1 BImSchG. Mangels einer formalen behördlichen Prüffrist nach der Anzeige der beabsichtigten Betriebseinstellung muss der Anlagenbetreiber nach der Übermittlung der Anzeige keine behördliche Reaktion auf die Anzeige abwarten, bevor er den Anlagenbetrieb einstellen kann. Er kann unmittelbar mit den Einstellungsmaßnahmen beginnen. Die Behörde wird die eingereichten UzB jedoch im Regelfall prüfen. Sie sollte daher, soweit es nicht ohnehin mit dem Betroffenen eine Abstimmung gibt, den Eingang bestätigen und sich gleichzeitig die Nachforderung von Unterlagen, bzw. nachträgliche Anordnungen bzgl. der vorgeschlagenen Maßnahmen vorbehalten.

Häufig wird der Betreiber zum Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung noch nicht alle erforderlichen Angaben zu Boden und Grundwasser und zu den möglichen Boden- bzw. Grundwasserverschmutzungen im Vergleich zum Ausgangszustandsbericht machen können. Wenn diese erst nach der tatsächlichen Betriebseinstellung ermittelt werden können, muss der Betreiber sie nachreichen. Falls erforderlich kann die Behörde die Vorlage nach § 17 Absatz 1 BImSchG nachfordern.

3.4.1. Anforderungen an die Unterlagen

Inhaltlich müssen die UzB diejenigen Informationen enthalten, die zur Beurteilung einer möglichen Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG erforderlich sind. Anforderungen an die UzB können auch als Auflage gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgelegt werden. Dem Betreiber obliegt es darzulegen,

- ob und welche und in welchem Ausmaß Verschmutzungen des Anlagengrundstücks durch rgS im Vergleich zu dem im AZB beschriebenen Zustand hinzugekommen sind,
- ob und welche Rückführungsmaßnahmen notwendig und beabsichtigt sind und welcher zeitliche Ablauf für die Durchführung der Rückführungsmaßnahmen vorgesehen ist und wann diese abgeschlossen sein sollen.

Bei der in diesem Rahmen gebotenen Feststellung des Zustands von Boden und Grundwasser bei Betriebseinstellung ist die Vergleichbarkeit der Messmethoden mit denen zum AZB zu gewährleisten. Neben einem solchen quantifizierten Vergleich kann zusätzlich eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.

3.4.2. Folgen fehlender oder nicht ausreichender UzB

Legt der Anlagenbetreiber keine, fehlerhafte oder unvollständige UzB vor, kann die zuständige Behörde auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Anordnung im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen.

4. Umfang der Rückführungspflicht / Verhältnismäßigkeit

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 BImSchG vor, besteht kraft Gesetzes grundsätzlich eine Rückführungspflicht. Diese bedarf weder einer behördlichen Anordnung im Einzelfall noch einer Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid. Ein Hinweis im Genehmigungsbescheid auf die mögliche Rückführungspflicht kann dennoch sinnvoll sein.

Die Rückführungspflicht besteht nur hinsichtlich der Verschmutzungen, die sich auf dem Anlagengrundstück befinden. Verschmutzungen benachbarter Grundstücke werden von der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG nicht erfasst. Zur räumlichen Abgrenzung des Anlagengrundstücks wird auf die Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden- und Grundwasser Kapitel 3.2. verwiesen.

Die planungsrechtlich zulässige Nachnutzung des Grundstücks begrenzt grundsätzlich nicht den Maßstab zur Rückführung nach § 5 Absatz 4 BImSchG.

4.1. Kriterien der Verhältnismäßigkeit

Die Rückführungspflicht wird in § 5 Absatz 4 BImSchG ausdrücklich dahingehend eingeschränkt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist im jeweiligen Einzelfall sowohl bei der Entscheidung über die Frage des „ob“ als auch des „wie“, d.h. welche Art von Maßnahmen wann, in welchem Umfang und an welcher Stelle des Grundstücks zu ergreifen sind, zu prüfen. Der Zweck ist bereits in § 5 Absatz 4 BImSchG genannt, wonach die Maßnahmen dazu dienen müssen, die Verschmutzung zu beseitigen und das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand

zurückzuführen. Die zu ergreifende Maßnahme muss zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein.

4.1.1. Geeignetheit

Die Maßnahme ist geeignet, wenn sie erwarten lässt, dass damit das o.g. Ziel erreicht oder mindestens gefördert werden kann. Da die Rückführungspflicht unabhängig von bodenschutzrechtlichen Sanierungsanforderungen grundsätzlich die Beseitigung der durch den Anlagenbetrieb eingetretenen erheblichen Verschmutzungen fordert, bewirken bloße Überwachungs- oder Sicherungsmaßnahmen nach der Einstellung des Anlagenbetriebs keine Rückführung in den Ausgangszustand. Sie sind somit nicht geeignet, den durch § 5 Absatz 4 BImSchG vorgegebenen Zweck zu erfüllen.

Im Rahmen der Festlegung geeigneter Maßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Rückführung der Grundwasserverschmutzung unterhalb des Anlagengrundstücks auch von benachbarten Grundstücken aus durchgeführt werden können.

4.1.2. Erforderlichkeit

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn kein „milderes“, aber gleich geeignetes Mittel ersichtlich ist.

Bei der Betrachtung der Erforderlichkeit der Anordnung von Rückführungsmaßnahmen sind beispielsweise auch bestehende öffentlich-rechtliche Sanierungsverträge zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass diese bereits Verpflichtungen zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen beinhalten und auch die Erfüllung der Rückführungspflicht sichergestellt ist. Dies kann im Einzelfall zu einer zeitlichen Verschiebung oder Staffelung der Rückführungsmaßnahmen führen. Die entsprechenden Unterlagen hat der Betreiber der zuständigen Behörde gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG vorzulegen.

Grundsätzlich kann die Anordnung der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zwar als milderes Mittel gegenüber der Durchsetzung einer sofortigen Rückführung angesehen werden. Allerdings ist diese Verschiebung unter dem Aspekt der Erforderlichkeit nur dann zulässig, wenn diese mildere Maßnahme auch gleichermaßen geeignet ist, die Einhaltung rechtlicher Pflichten sicherzustellen.

Wenn Rückführungsmaßnahmen vollstreckbar angeordnet werden, können Geldleistungen die Durchführung sichern, sofern landesgesetzliche Regelungen dies vorsehen.¹

Eine weniger an formale Abläufe gebundene und damit flexiblere Lösung ist dann möglich, wenn der Betreiber auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Absicherung der Rückführungsverpflichtung eine insolvenzfeste und der Höhe nach ausreichende Geldleistung vorlegt, wenn die notwendigen Rückführungsmaßnahmen verschoben oder zeitlich gestaffelt durchgeführt werden sollen.

4.1.3. Angemessenheit

Maßnahmen sind angemessen, wenn der ermittelte Aufwand der Maßnahme in einem vertretbaren Verhältnis zum Erfolg steht.

Bei der Bewertung der Angemessenheit kommt es nicht nur auf die Schadstoffgehalte an, sondern auch auf das räumliche Ausmaß.

Auch bei der Festlegung des Zeitpunkts der Maßnahmen ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Eine zeitliche Verschiebung oder Staffelung einzelner oder aller Rückführungsmaßnahmen kann sinnvoll sein, wenn z.B. das Anlagengrundstück weiterhin in ähnlicher Weise industriell genutzt werden soll oder eine spätere gleichzeitige Sanierung mehrerer Anlagengrundstücke eines Industriestandortes zweckmäßig erscheint. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die spätere Durchführung der Maßnahme rechtlich und finanziell abgesichert sein muss.

4.2. Rechtliche Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften

Die Rückführungsmaßnahmen selbst müssen den weiteren rechtlichen Anforderungen entsprechen, die ggf. weitere Zulassungen erfordern. So kann für die Rückführung in den Ausgangszustand z.B. eine bau- oder wasserrechtliche Zulassung erforderlich sein.

¹ z.B. § 59 Absatz 2 Satz 1 VerwaltungsvollstreckungsG NW (Kosten der Ersatzvornahme), ähnlich § 32 Abs. 2 VwVG BB, § 31 Abs. 5 VwVG BW, § 36 Abs. 4 BY, § 49 Abs. 2 HSOG HE, §13 HmbVwVG, § 89 SOG M-V, §66 Abs. 2 Satz 1 Nds. SOG i.V.m. § 70 Abs. 1 NVwVG, § 63 Abs. 2 Satz 1 LVwVG RP, § 238 Abs. 2 LVwVG SH, § 24 Abs. 2 Sächs. VwVG, § 55 Abs. 2 SOG LSA, § 46 Abs.5 ThürZVG.

5. Durchsetzbarkeit der Rückführungspflicht

Die Überwachung der Erfüllung der Rückführungspflicht durch den Betreiber obliegt der zuständigen Immissionsschutzbehörde. Sollte der Betreiber seiner Rückführungspflicht nicht oder nur unvollständig nachkommen, kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den durch den AZB beschriebenen Zustand nach § 17 Absatz 1 BImSchG anordnen.

5.1. Jahresfrist

Die Jahresfrist nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG beschränkt sich auf die Anordnung zur Durchsetzung der Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG. Eine ausdrückliche zeitliche Beschränkung für die Durchsetzung der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG fehlt demgegenüber. Aus dem Umkehrschluss zu der ausdrücklichen Regelung für § 5 Absatz 3 BImSchG folgt daher, dass eine zeitliche Beschränkung für die Durchsetzung der Pflichten nach § 5 Absatz 4 BImSchG nicht besteht.

5.2. Rückführungspflicht als Betreiberpflicht

Adressat der gesetzlichen Pflichten nach § 5 Absatz 4 BImSchG ist allein der Anlagenbetreiber. Daher tritt die Behörde beispielsweise im Insolvenzfall nicht in die Rückführungspflicht ein.

5.3. Rückführungsnachweis

Die Pflicht, den Erfolg einer Rückführungsmaßnahme nachzuweisen, ist in der Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG enthalten, auch wenn dies nicht ausdrücklich normiert ist. Die Erbringung des entsprechenden Nachweises kann auf der Grundlage von § 17 Absatz 1 BImSchG angeordnet werden. Zweifelt die Behörde am Erfolg, so kann sie auch selbst Untersuchungen vornehmen, wobei sich Duldungs- und Betretungsrechte aus § 52 Absatz 1 und Absatz 2 BImSchG ergeben. Die Kosten sind unter den Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG vom Betreiber zu tragen.

6. Öffentlichkeitsinformation

Nach § 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG hat die zuständige Behörde der Öffentlichkeit relevante Informationen zu den vom Betreiber getroffenen Rückführungsmaßnahmen zugänglich zu

machen. Ob dies lediglich die Eröffnung des Informationszugangs auf Antrag oder eine aktive Informationsverbreitung der Behörde umfasst, ist rechtlich offen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Regelung ist eine Zugänglichmachung der relevanten Informationen zu den Rückführungsmaßnahmen über das Internet erforderlich, reicht aber alleine nicht aus. Die zuständige Behörde hat die betreffenden Informationen darüber hinaus noch in einer anderen, gesetzlich nicht näher bestimmten Form zugänglich zu machen.

Inhaltlich bezieht sich die Pflicht nach § 5 Absatz 4 Satz 2 BImSchG auf „relevante Informationen zu diesen vom Betreiber getroffenen Maßnahmen“, also nicht zwingend auf alle nach § 15 Absatz 3 Satz 2 BImSchG vorzulegenden Unterlagen. Sie kann vielmehr eine Zusammenstellung nach der Relevanz der Informationen vornehmen. Als relevant werden jedenfalls all diejenigen Informationen einzustufen sein, die die Rückführungsmaßnahmen unter Bezugnahme auf den Ausgangszustand und das Rückführungsziel inhaltlich beschreiben, sowie die Informationen, deren Inhalt Auswirkungen auf Dritte haben kann. Die Entscheidung über den Umfang der Zugänglichmachung der Informationen gegenüber der Öffentlichkeit hat durch die Behörde zu erfolgen.

Enthalten die Informationen entsprechende Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so muss der Betreiber derartige Unterlagen entsprechend § 10 Absatz 2 BImSchG kennzeichnen und der zuständigen Behörde getrennt vorlegen. Die Entscheidung, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen, trifft die Behörde.

Enthalten die Unterlagen tatsächlich schützenswerte Inhalte, so sind die Informationen über die Maßnahmen in einer Weise darzustellen, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen betroffen werden können. Diese inhaltliche Beschreibung der Rückführungsmaßnahmen ist dann statt der Information mit schützenswerten Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

7. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG enthält inhaltliche Überschneidungen sowohl mit den Regelungen nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) als auch mit denen nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG. Sie besteht eigenständig neben diesen Regelungen, wird also nicht verdrängt. Dies gilt entsprechend für Aufgaben der Gewässeraufsicht gem. § 100, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), sofern diese in Betracht kommen.

Die folgenden Ausführungen legen dar, in welchen Fällen Rechtsvorschriften neben § 5 Absatz 4 BImSchG anwendbar sind oder auch dann Anwendung finden, wenn nach den vorstehenden Ausführungen keine Rückführungspflicht besteht.

7.1. Verhältnis zur Pflicht nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG

Während der § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG einen ordnungsgemäßen Zustand des Anlagengrundstücks nach Betriebseinstellung fordert, ist Absatz 4 auf die Rückführung in den Ausgangszustand ausgerichtet.

Neben der Prüfung einer Rückführungsverpflichtung (§ 5 Absatz 4 BImSchG) auf der Rechtsfolgenseite ist bei einer Betriebseinstellung parallel und unabhängig von der Verwendung, Erzeugung und Freisetzung von rgS nach § 5 Absatz 3 BImSchG immer auch zu prüfen,

- ob von der Anlage oder dem Anlagengrundstück (nach Betriebseinstellung) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
- ob die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Für diese Prüfung sind die materiellen Anforderungen unter anderem aus dem Boden- und Gewässerschutzrecht maßgebend.

Dabei sind die Wiederherstellungs- wie auch die Rückführungspflicht für den Zeitraum ab endgültiger Einstellung des Anlagenbetriebes zu erfüllen. Die Pflichten des § 5 Absatz 3 BImSchG gelten allerdings bereits während des laufenden Betriebs.

Sowohl die Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG als auch die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG richten sich an den letzten Betreiber der Anlage bzw. dessen Rechtsnachfolger. Der Anlagenbetreiber kann sich auch nicht durch Übertragung der Anlage nach Betriebseinstellung von diesen Pflichten befreien.

Die Pflichten nach § 5 Absatz 3 und Absatz 4 BImSchG können zu unterschiedlichen Pflichten und Anforderungen an Art und Umfang von Wiederherstellungs- und Rückführungsmaßnahmen bei Betriebseinstellung führen. Je nach Vorbelastung des Anlagengrundstücks kann die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 über die des § 5 Absatz 3 BImSchG hinausgehen, aber auch dahinter zurück bleiben:

So ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands stets zu gewährleisten, und

zwar selbst dann, wenn die Voraussetzungen für eine Rückführungspflicht des Anlagenbetreibers nicht vorliegen. Denn auch im Vergleich zum Ausgangszustand nicht erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen können die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands auslösen.

Vor dem Hintergrund, dass die Rückführungspflicht der Umsetzung der IE-RL in deutsches Recht dient, gibt es auch in zeitlicher Hinsicht einen Unterschied zur Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG:

Die Pflicht, einen AZB zu erstellen, und daran anknüpfend die Rückführungspflicht, besteht erst seit dem 07.01.2013. Während der früheren Betriebsdauer entstandene Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind nicht von der Rückführungspflicht erfasst. Für diese können aber im Rahmen der Gefahrenabwehr die Wiederherstellungspflicht und damit die Anforderungen des Bodenschutzes greifen.

7.2. Verhältnis zum Bodenschutzrecht

Für immissionsschutzrechtliche Vorschriften gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 BBodSchG, dass die Regelungen des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen dem Bodenschutzrecht nur vorgehen, soweit sie die Einwirkungen auf den Boden regeln. Das heißt, der Vorrang immissionsschutzrechtlicher Regelungen besteht nur in Bezug auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten und nur, soweit im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen Einwirkungen auf den Boden geregelt werden.

Die Phase ab Betriebseinstellung unterliegt sowohl dem Regime des Immissionsschutzrechts als auch dem des Bodenschutzes. Daher gelten ab dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung die Pflichten nach dem BBodSchG unmittelbar neben denen des BImSchG.

7.2.1. Verhältnis zu § 4 Absatz 3 BBodSchG

Das BBodSchG enthält die Verpflichtung, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 Absatz 3 BBodSchG) und gleicht daher in seiner Zielrichtung eher der Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 BImSchG.

Der § 5 Absatz 4 BImSchG verpflichtet den Betreiber erst nach Einstellung des Betriebs der Anlage, den Ausgangszustand wiederherzustellen. Dies gilt eigenständig neben den bodenschutzrechtlichen Verpflichtungen und hat eine eigenständige Bedeutung. Die Rückführungspflicht gilt auch für Verschmutzungen unterhalb der Gefahrenschwelle.

7.2.2. Verhältnis zu § 4 Absatz 5 BBodSchG

Wenn schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, nach dem 1. März 1999 eingetreten sind, sind nach § 4 Absatz 5 BBodSchG Schadstoffe zu beseitigen, soweit dies im Hinblick auf die Vorbelastung des Bodens verhältnismäßig ist.

Ein wesentlicher inhaltlicher Unterschied zu § 5 Absatz 4 BImSchG liegt zum einen darin, dass § 4 Absatz 5 BBodSchG erst greift, wenn die Gefahrenschwelle überschritten ist, während für § 5 Absatz 4 BImSchG eine erhebliche Verschmutzung im Vergleich zum Ausgangszustand ausreicht. Diese kann auch unterhalb der Gefahrenschwelle liegen. Zum anderen findet § 4 Absatz 5 BBodSchG auch in den Fällen Anwendung, in denen Bodenverschmutzungen nicht durch Anlagen nach der IE-RL bzw. nicht durch rgS verursacht wurden.

7.3. Verhältnis zum Wasserrecht

Aufgrund der wasserrechtlichen Generalklausel des § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 48 WHG kann die zuständige Wasserbehörde eine Anordnung mit dem Ziel treffen, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu vermeiden oder diese zu beseitigen.

§ 48 WHG bringt – zusammen mit den parallelen Regelungen in den §§ 32 und 45 WHG und der Konkretisierung in §§ 62 und 63 WHG - eine materielle Grundentscheidung des WHG zum Ausdruck. Nach der Rechtsprechung (noch zu § 34 WHG a. F.) kann aufgrund der Generalklausel des § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG eine Anordnung getroffen werden, wenn eine nach dem o.g. Maßstab mit dem WHG insgesamt unvereinbare Gefährdung oder Beeinträchtigung der Wasserwirtschaft zu besorgen ist.

Die Anordnungsbefugnis besteht sowohl während der Betriebsphase als auch nach der Betriebseinstellung. Ihr Anwendungsbereich geht über die Gefahrenabwehr hinaus (wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz). Bei Unterschreitung der wasserrechtlichen Geringfügigkeitsschwellenwerte kann eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen werden.

Der Anknüpfungspunkt für die Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG orientiert sich nicht an den Geringfügigkeitsschwellen, sondern an dem Verhältnis des Zustands nach Betriebseinstellung zum Ausgangszustand. Daher kann die wasserrechtliche Anordnungsbefugnis im Einzelfall je nach Konstellation weiter oder weniger weit reichen als die immissionsschutzrechtliche Rückführungspflicht.

8. Glossar

AzB - Ausgangszustandsbericht	„Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Absatz 1 einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.“ (siehe Kapitel 3 Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“: https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html , Stand 15.04.2015
Bestimmungsgrenze	Bestimmungsgrenze ist die kleinste Konzentration eines Stoffes, die quantitativ mit einer festgelegten Konzentration bestimmt werden kann. Sie entspricht grob genähert dem dreifachen Wert der Nachweisgrenze.
Nachweisgrenze	Nachweisgrenze ist die kleinste Menge eines Stoffs in einer Probe, die qualitativ, aber nicht quantitativ nachgewiesen werden kann.
rgS - relevante gefährliche Stoffe	„Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.“

„Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.“(Definition nach § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG)

Metabolit(en)

Der **Metabolit** (griechisch μεταβολίτης *metabolites* ‚der Umgewandelte‘, Plural: Metaboliten) ist ein Zwischenprodukt (Intermediat) in einem meist biochemischen Stoffwechselweg. [Wikipedia, 14.12.2015]

In der Arbeitshilfe insbesondere als Reaktionsprodukt eines rgS mit Wasser (z.B. Säurechloride, metallorganische Substanzen, Isocyanate u.ä.) bzw. als Umsetzungsprodukt mit weiteren Stoffen im Boden (z.B. Huminsäuren).

UzB - Unterlagen zur Betriebseinstellung

Unterlagen zum Zustand von Boden und Grundwasser auf dem Anlagengrundstück zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung, die der Betreiber zusammen mit einer eigenen Beurteilung des Vorliegens und ggf. des Umfangs einer möglichen Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG mit der Anzeige über die beabsichtigte Betriebseinstellung nach § 15 Absatz 3 BImSchG der zuständigen Behörde vorzulegen hat.

9. Literaturverzeichnis

10. Register

(Hinweis: Literaturverzeichnis und Register werden erst mit der finalen Fassung der Arbeitshilfe komplettiert und entsprechend eingefügt.)

11. Anhang

Anhang:

Fallbeispiele

Die Pflicht zur Rückführung setzt voraus, dass die Verschmutzung durch einen relevanten gefährlichen Stoff (rgS) „erheblich“ im Vergleich zum Ausgangszustand ist. Erheblich ist die Verschmutzung, wenn die Konzentration eines rgS bei Betriebseinstellung die des Ausgangszustands um den Faktor 1,5 übersteigt (Erheblichkeitsschwelle) und oberhalb der Bagatelleschwelle liegt (s. Kapitel 3.3.).

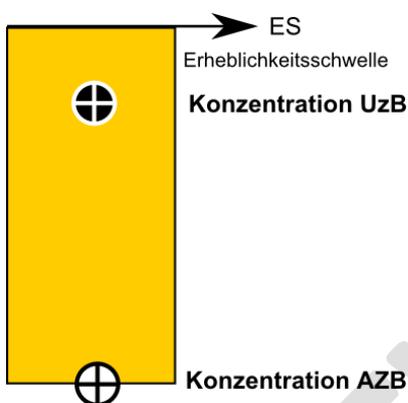


Abbildung 3: Prinzipskizze mit Erheblichkeitsschwelle (ES), Konzentration in den UzB und Konzentration im AZB

Für jeden rgS, für den ein Ausgangszustand festgestellt wurde, sind in den Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) die Konzentration und die Erheblichkeitsschwelle zu ermitteln sowie hinsichtlich eines Handlungsbedarfs zu bewerten.

Ist die Konzentration des rgS niedriger als die Erheblichkeitsschwelle oder unterschreitet sie die Bagatellschwelle (s. Kapitel 3.3.3.), so besteht keine Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG.

Ist die Konzentration höher als die Erheblichkeitsschwelle, ist der Betreiber der Anlage nach Einstellung des Anlagenbetriebs verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Bei Betriebseinstellung werden in der Praxis neben den Fragen zur Rückführungspflicht ebenso die Fragen zur Untersuchungs-, Beseitigungs- und Sanierungspflicht (nachfolgend Beseitigungsmaßnahmen genannt) sowie zur Wiederherstellungspflicht (nachfolgend Wiederherstellungsmaßnahmen genannt) zu beantworten sein. Die Beantwortung auch

dieser Fragen dient der gezielten Auswahl von Maßnahmen, die allen gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.

Die Notwendigkeit Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG.

Die Notwendigkeit Beseitigungsmaßnahmen zu ergreifen, ergibt sich aus bodenschutzrechtlichen Pflichten nach § 4 Absatz 3 BBodSchG.

Eine Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG oder eine Beseitigungspflicht nach § 5 Absatz 4 BBodSchG ist auch für Stoffe, die nicht im AZB betrachtet wurden, zu prüfen. Daher sind bei der Festlegung von Maßnahmen auch Pflichten zu prüfen, die sich aus Belastungen durch diese Stoffe ergeben können. Damit können auch bei der Auswahl der Maßnahme Synergien bei der Pflichtenerfüllung genutzt werden.

Die Gefahrenschwelle bei Bodenverschmutzungen ergibt sich aus der Beurteilung des Einzelfalls, bei deren Überschreiten Sanierungsbedarf besteht.

Bei Grundwasser wird die Gefahrenschwelle durch den Geringfügigkeitsschwellenwert gekennzeichnet. Die Geringfügigkeitsschwelle bildet die Grenze zwischen einer geringfügigen Veränderung der chemischen Beschaffenheit des Grundwassers und einer schädlichen Verunreinigung (LAWA 2004: Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser).

Für die überwiegende Anzahl der Stoffe der der Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien - CLP-Verordnung (EG) 1272/2008) sind keine Geringfügigkeitsschwellenwerte festgelegt.

Im Folgenden sind die möglichen Fallbeispiele erläutert:

Fallbeispiel 1:

Erheblichkeitsschwelle und Gefahrenschwelle sind unterschritten



Bei diesem Fallbeispiel liegt die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB unterhalb der Erheblichkeitsschwelle und zugleich unterhalb der Gefahrenschwelle.

Rückführungspflicht

Es liegen keine erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG und damit auch keine Rückführungspflicht vor.

Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Es liegt kein Wiederherstellungserfordernis vor.

Sanierungsbedarf nach BBodSchG

Bodenschutzrechtlich besteht kein Sanierungsbedarf.

Fallbeispiel 2:

Erheblichkeitsschwelle ist überschritten, aber unterhalb der Gefahrenschwelle



Bei diesem Fallbeispiel liegt die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB oberhalb der Erheblichkeitsschwelle aber unterhalb der Gefahrenschwelle.

Rückführungspflicht

Es liegen erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG und damit auch eine Rückführungsverpflichtung vor. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Es liegt kein Wiederherstellungserfordernis vor.

Sanierungsbedarf nach BBodSchG

Bodenschutzrechtlich besteht kein Sanierungsbedarf.

Fallbeispiel 3:

Erheblichkeitsschwelle und Gefahrenschwelle sind überschritten



Bei diesem Fallbeispiel liegt die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB oberhalb der Erheblichkeitsschwelle und der Gefahrenschwelle. Die gemessene Konzentration im AZB liegt unterhalb der Gefahrenschwelle.

Rückführungspflicht

Es liegen erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG und damit auch die Rückführungsverpflichtung in den Ausgangszustand vor. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

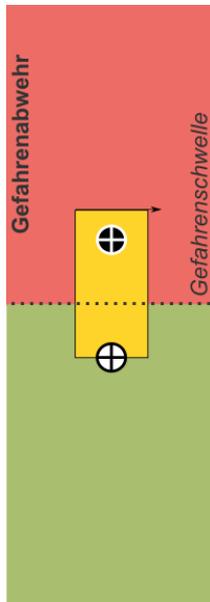
In dem hier vorliegenden Fallbeispiel liegt kein ordnungsgemäßer Zustand vor. Vom Betreiber sind bei der Anzeige gem. § 15 Absatz 3 BImSchG Unterlagen vorzulegen, aus denen die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Wiederherstellungspflichten gem. § 5 Absatz 3 BImSchG ersichtlich sind. Die Unterlagen müssen so umfassend und für die zuständige Behörde nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Prüfung der Sach- und Rechtslage ermöglicht wird. Wenn die Art der Anlage dies erfordert, sind auch Unterlagen hinsichtlich des Boden- bzw. Grundwasserzustandes vorzulegen. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Sanierungsbedarf nach BBodSchG

Bodenschutzrechtlich ergibt sich aus der Überschreitung der Gefahrenschwelle grundsätzlich ein Sanierungsbedarf. Bei der Festlegung von Maßnahmen ist zu beachten, dass die Schadstoffe zu beseitigen sind, wenn die schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten sind (§ 4 Absatz 5 BBodSchG) und dies im Hinblick auf die Bodenbelastung verhältnismäßig ist. Eine Sicherung reicht dann nicht mehr aus.

Fallbeispiel 4:

Erheblichkeitsschwelle ist unterschritten, aber oberhalb Gefahrenschwelle



Bei diesem Fallbeispiel liegt die gemessene Konzentration eines rgS in den UzB unterhalb der Erheblichkeitsschwelle aber oberhalb der Gefahrenschwelle.

Rückführungspflicht

Es liegen keine erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzungen im Sinne des § 5 Absatz 4 BImSchG und damit auch keine Rückführungspflicht vor.

Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustand (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

In dem hier vorliegenden Fallbeispiel liegt kein ordnungsgemäßer Zustand vor. Vom Betreiber sind bei der Anzeige gem. § 15 Absatz 3 BImSchG Unterlagen vorzulegen, aus denen die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Wiederherstellungspflichten gem. § 5 Absatz 3 BImSchG ersichtlich sind. Die Unterlagen müssen so umfassend und für die zuständige Behörde nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Prüfung der Sach- und Rechtslage ermöglicht wird. Wenn die Art der Anlage dies erfordert, sind auch Unterlagen hinsichtlich des Boden- bzw. Grundwasserzustandes vorzulegen. Über die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist im Einzelfall zu entscheiden.

Sanierungsbedarf nach BBodSchG

Bodenschutzrechtlich ergibt sich aus der Überschreitung der Gefahrenschwelle grundsätzlich ein Sanierungsbedarf. Bei der Festlegung von Maßnahmen ist zu beachten, dass die Schadstoffe zu beseitigen sind, wenn die schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten nach dem 1. März 1999 eingetreten sind (§ 4 Absatz 5 BBodSchG) und dies im Hinblick auf die Bodenbelastung verhältnismäßig ist. Eine Sicherung reicht dann nicht mehr aus.